SATZUNG DER GEMEINDE KLEIN TREBBOW
KREIS NORDWESTMECKLENBURG

BEBAUUNGSPLAN NR. 17 "AM FLASSLANDS-SOLL"
ALLGEMEINES WOHNGEBIET

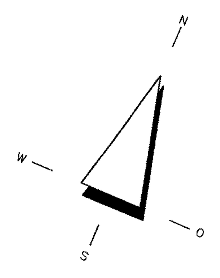

Teil A Planzeichnung

Der gesamte Plangeltungsbereich befindet sich in der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) III B

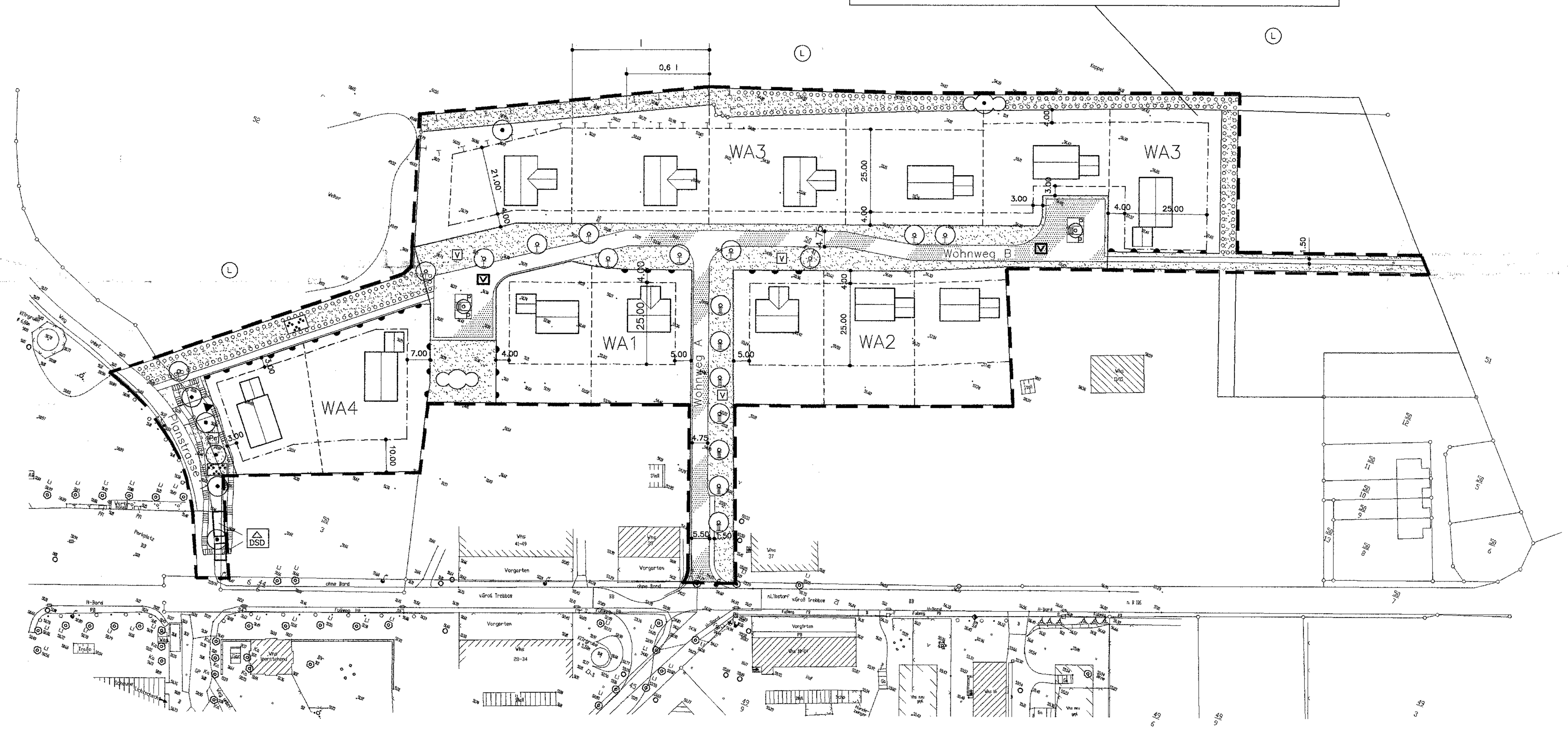

M 1:1000

Nutzungsschablone

Nutzungsschablone

	WA1	II
WA1–4	0,3	(0,4)
	E+D o	45–52°

Straßenquerschnitte M 1:100

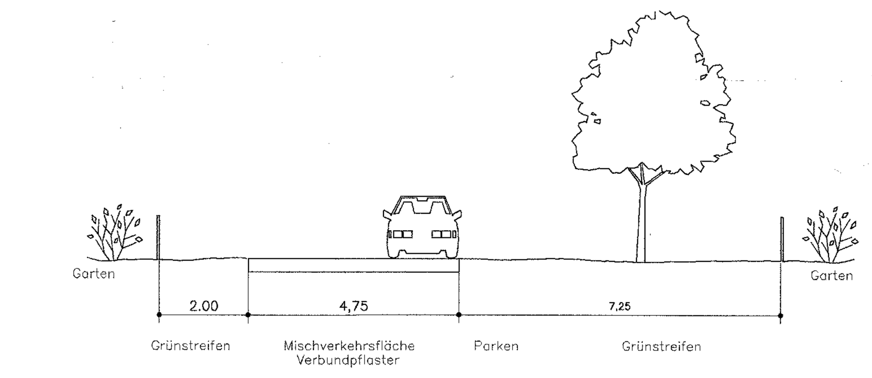

Wohnweg B

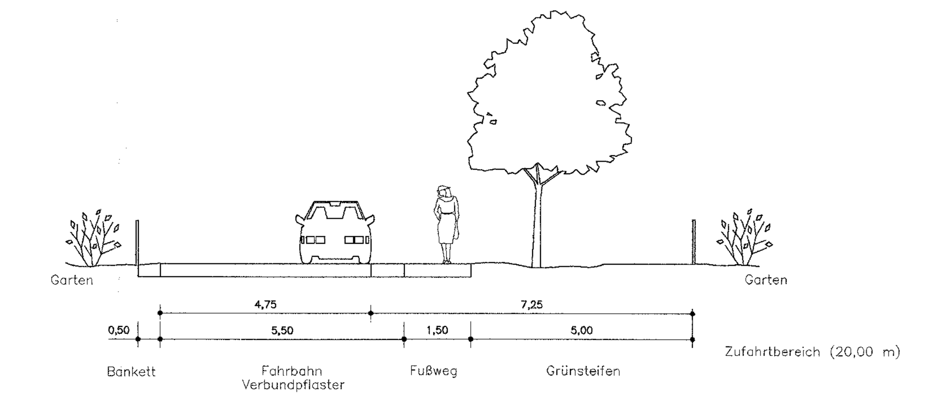

Wohnweg A

Zeichenerklärung

nach der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§1–11 BauNVO)

WA — 1.1.3 Allgemeines Wohngebiet nach §4 Abs.1–3 Nr.1

2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 und §16 BauNVO)

(0,4) — 2.1 Geschoßflächenzahlen als Höchstmaß
0,3 — 2.5 Grundflächenzahlen als Höchstmaß
II — 2.7 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)

o — 3.1 offene Bauweise
E+D — 3.1.4 nur Einzel– und Doppelhäuser zulässig
3.5 Baugrenzen

6. Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 und Abs. 6 BauGB)

6.1 Straßenverkehrsflächen
6.2 Straßenbegenzungslinien
6.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
P — – öffentliche Parkflächen
V — – verkehrsberuhigter Bereich
6.4 Ein– bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.4, 11 und Abs.6 BauGB)
– Einfahrt
– Bereiche ohne Ein– und Ausfahrt

9. Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

– öffentliche Grünflächen
Zweckbestimmung:
V — – Verkehrsbegleitgrün
– Parkanlage

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

10.1 Wasserflächen

13. Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erweiterung (§5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.20, 25 und und Abs.6 BauGB)

13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§5 Abs. 2 Nr.10 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr.20 und Abs. 6 BauGB)
13.2.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs.1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs.6 BauGB)
– Bäume
– Stäucher
13.2.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Beflanzungen sowie von Gewässern
– Bäume
– Sträucher
13.3 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Pa — Parkanlage
L — Landschaftschutzgebiet

15. Sonstige Planzeichen

15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§9 Abs.7 BauGB)

16. Planzeichen ohne Normcharakter

bestehende Grundstücksgrenzen
Vorschlag zur Teilung der Grundstücke
Vorschlag zur Situierung von Gebäuden einschl. Garage
49/9 — Flurstücksnummern
5.57 — Bemaßung
TWSZ — Trinkwasserschutzzone III B
DSD — Wertstoffsammelplatz

Gesamtkonzept Klein Trebbow

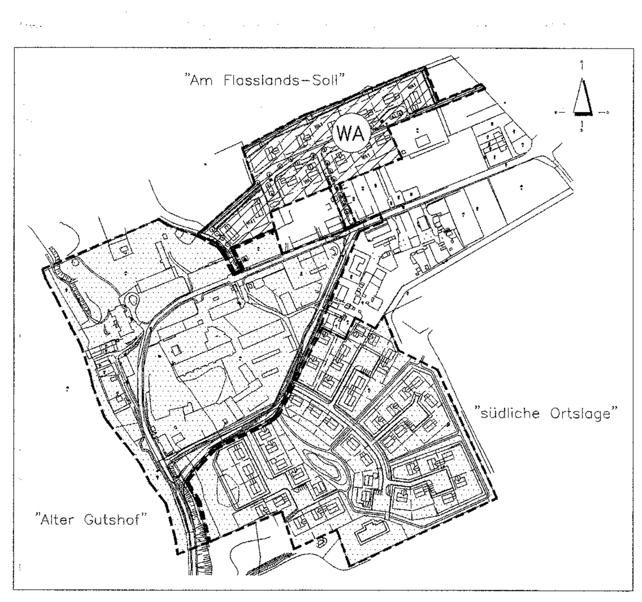

Übersichtsplan M 1:25000

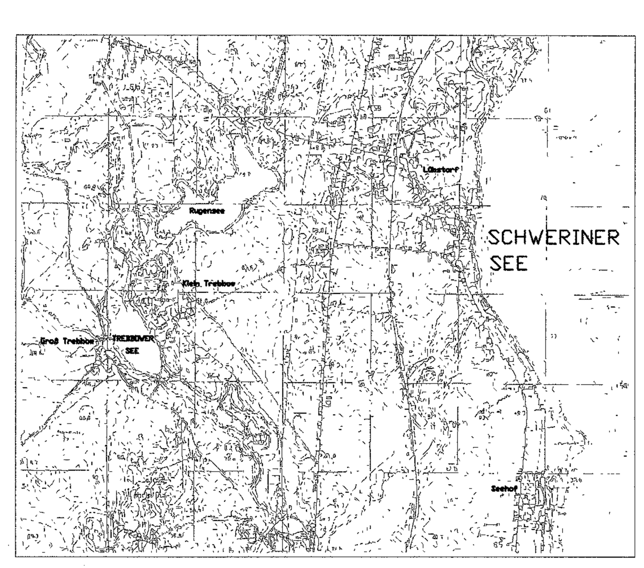

Teil B – Text

Satzung der Gemeinde Klein Trebbow

Aufgrund des §10 des BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30.Juli 1996 (BGBl. I.S.1189), nach §86 der Landesbauordnung MecklenburgVorpommern vom 26.April 1994 (GS Meckl.Vorp. Gl.Nr.21303) sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.Jan.1990 (BGBl.I, S.132), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.Apr. 1993 (BGBl.I, S.466) sowie der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) vom 18.Dez.1990 (BGBl. 1991.I, S.58) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ....und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 "Am Flasslands-Soll" Allgemeines Wohngebiet am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Klein Trebbow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

TEXTTEIL

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1

Art und Maß der baulichen Nutzung
gem § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1. Das Baugebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132) festgesetzt.

Die im § 4 Abs. 3 Nr. 2–5 BauNVO aufgeführten Ausnahmen sind nicht zulässig.

2. Die Zahl der Vollgeschosse im WA (§ 16 Abs.2 Nr.3 BauNVO) wird mit II gem § 16 Abs.4 BauNVO als Höchstgrenze festgesetzt.

3. Die Erdgeschoßfußbodenhöhe darf bei Hauptgebäuden mit II nicht höher als 30 cm über mittlerer natürlicher Geländehöhe errichtet werden.

4. Die Höchstgrenze der Traufhöhe (Abstand zwischen dem Erdgeschoßfußboden und der Traufe) der Hauptgebäude II darf nicht mehr als 3,50 m und die Höchstgrenze der Firsthöhe nicht mehr als 10,00m über Erdgeschoßfußboden betragen.
Traufhöhe = oberer Bezugspunkt Maß "H" gem. §6 Abs.4 LBauO M–V = Schnittpunkt Aussenwand / Dach

5. Auf den Grundstücken sind die vorhandenen Geländehöhen zu erhalten.

§ 2

Bauweise
gem §9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

1. Es ist nur eine offene Bauweise (§22 Abs.2 BauNVO) zulässig.

2. Nebengebäude sind mit Garagen zusammenzubauen.

3. Der Einbau von Wohnungen und Garagen in Kellergeschossen von Einzel– und Doppelhäusern ist nicht zulässig.

§ 3

Überbaubare Grundstücksflächen
gem. §9 Abs.1 Nr.2 BauGB in Verbindung mit §23 BauNVO

1. Hauptgebäude, Garagen und Nebengebäude sind innerhalb der Baugrenzen zu errichten.

2. Die Baugrenzen können mit untergeordneten Bauteilen bis max. 1,50 m Tiefe und einer Breite von max. 4,50 m zum öffentlichen Strassenraum überschritten werden.

§ 4

Mindestgröße für Baugrundstücke
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

1. Baugrundstücke für freistehende Einzelhäuser müssen eine Mindestgröße von 650 qm aufweisen.

2. Baugrundstücke für eine Doppelhaushälfte müssen eine Mindestgröße von 400 qm aufweisen.

§ 5

Stauräume für PKW
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Vor den Garagen sind Stauräume anzuordnen. Ihre Tiefe muß mindestens 6,00m betragen.

§ 6

Grünordnerische Festsetzungen gem. §9 Abs. 20, Abs. 25, BauGB

6.1 Öffentlicher Bereich

6.1.1. Schutzmaßnahmen nach § 9 (1) 20 BauGB, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Es ist untersagt, die für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesenen Flächen auch nur zeitweise mit Baumaschinen zu befahren, sie als Lagerplätze oder Standort für Baustelleneinrichtungen zu nutzen sowie unzulässige Aufschüttungen oder Abgrabungen auf diesen Flächen durchzuführen.

6.1.2. Pflanzgebot

6.1.2.1. Nördlicher Grünzug
Die gem § 9 (1) 25 BauGB für Ausgleich ausgewiesene Fläche ist mit folgendem Pflanzgebot belegt: Durch die Pflanzordnung soll sich eine naturnahe, transparente, höhengestaffelte, dreireihige Schutzhecke in einer Breite von 5 m entwickeln. Je 200 qm ein Baum 2. Ordnung (Feldulme, Feldahorn oder Eberesche StU. 12 – 14 cm), die restliche Fläche ist mit heimischen Sträuchern (Schlehe, Hunds–, Hecken–, Samtrose), eine Pflanze/qm, in einer Qualität von mind. Sträucher oder Heister 1,0 – 1,5 m hoch zu bepflanzen.

Pflanzschema:
- die Grundstücke sind zu 60 v.H. 0,61 der Grundstückslänge (W–O Ausdehnung) als dreireihige Pflanzung herzustellen
- die verbleibende Fläche 0,4 l ist als Kräuterwiese (Ansaat) anzulegen
- bei der Anlage ist zu gewährleisten, das die Bepflanzungen von zwei benachbarten Grundstücken (2 x 0,6 l) miteinander vereinigt werden.

6.1.2.2. Schutzmaßnahmen nach § 9 (1) 20 BauGB, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, östliche Eingrünung. Es ist untersagt, die für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesenen Flächen (s.h. Signatur B–Plan, Kräuterwiese und Strauchpflanzungen) auch nur zeitweise mit Baumaschinen zu befahren, sie als Lagerplätze oder Standort für Baustelleneinrichtungen zu nutzen sowie unzulässige Aufschüttungen oder Abgrabungen auf diesen Flächen durchzuführen. Durch die Pflanzordnung soll sich eine naturnahe, höhengestaffelte Schutzhecke in einer Breite von 5 m entwickeln. Die im B–Plan dargestellte Kräuterwiese ist mit einzelnen Gehölztuffs in einer Größe von 60 – 100 qm zu strukturieren. Die vorgesehene Fläche ist wie folgt zu bepflanzen: je 200 qm ein Baum 2. Ordnung (Weißbirke,Feldahorn StU. 12–14 cm) die restliche Fläche ist mit heimischen Sträuchern (Schlehe, Hunds–, Hecken–, Samtrose), eine Pflanze / qm, in einer Qualität von mind. Sträucher oder Heister 1,0 – 1,5 m hoch zu bepflanzen.

6.1.2.3 Straßenbegleitgrün entlang Wohnweg "B". Die in der Planzeichnung ausgewiesenen Bäume I. Ordnung (9 St.) sind in einer Qualität von StU. 16 – 18 zu pflanzen. Zum Einsatz kommen Bergahorn. Zusätzlich ist eine Anbindevorrichtung gem. DIN 18986 herzustellen.

Die in der Planzeichnung ausgewiesenen Bäume II. Ordnung (4 St.) sind in einer Qualität von StU 12 – 14 zu pflanzen. Zum Einsatz kommen Rotdorn. Zusätzlich ist eine Anbindevorrichtung gem. DIN 18986 vorzusehen.

In westlicher Verlängerung des Wohnweges "B" wird südlich der fußläufigen Verbindung zum Schloß eine zweireihige, naturnahe Hecke (h 2,0 m) zur Anpflanzung festgesetzt. Zum Einsatz kommen:– Schneeball, – Grauweide,– rote Heckenkirsche (beispielhafte Aufzählung); Qualität: Sträucher 2 x verpfl. 100 – 150

Im Anschluß des Wendehammers westlich des Wohnweges "B" wird auf der verbleibenden öffentlichen Grünfläche ein Gehölztuff aus mind. 5 standortgerechten, heimischen Laubgehölzen (Baumhasel, Hartriegel, Schneeball; beispielhafte Aufzählung) festgesetzt. Qualität: Sträucher 2 x verpfl. 100 – 150.

6.1.2.4 Straßenbegleitgrün entlang Wohnweg "A". Entlang des Wohnweges wird eine Baumreihe mit Laubbäumen, Rotdorn, in einer Qualität StU. 14–16 festgesetzt. Zusätzlich ist eine Anbindevorrichtung gem. DIN 18916 herzustellen.

6.1.2.5. sonstige öffentliche Grünfläche (s.h. Darstellung Planzeichnung Signatur öffentl. Grünfläche). Auf diesen Flächen sind mind. 20 g /qm Landschaftsrasen RSM 7.1.1. Saatgut auszubringen und als Rasenfläche gem. DIN 18917 herzustellen.

6.1.3 Anlagefrist: Mit der Begrünung der Vegetationsflächen ist unmittelbar nach Fertigstellung der Erschließungsmanahmen, spätestens in der darauf folgenden Vegetationsperiode, zu beginnen.

6.1.4. Pflegemaßnahmen, Nach Fertigstellung der Maßnahmen wird eine Entwicklungspflege von mind. zwei Jahren festgesetzt.

6.2. privater Bereich, Schutzmaßnahmen nach § 9 (1) BauGB, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

6.2.1 Es ist untersagt, die für die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesenen Flächen auch nur zeitweise mit Baumaschinen zu befahren, sie als Lagerplätze oder Standort für Baustelleneinrichtungen zu nutzen sowie unzulässige Aufschüttungen oder Abgrabungen auf diesen Flächen durchzuführen.

6.2.2. Pflanzgebot auf privaten Flächen, je 300 qm nicht überbaubarer Grundstücksfläche sind 2 Obstbäume (altdeutsche Sorten) aus nachfolgender Aufzählung zu pflanzen: –Apfel "Baumanns RENETTE" Hst. 7 cm, –Apfel "Geheimrat Dr. Oldenburg" Hst. 7 cm, –Apfel "Kaiser Wilhelm" Hst. 8 – 10 cm, – Apfel "Mecklenburger Königsapfel" Hst 7 cm, – Apfel "Winterstettiner" Hst. 7 cm, –Birne "Conference" Hst. 8 –10 cm, Birne "Gute Luise" Hst 8– 10 cm, – Süßkirsche "Große schwarze Knorpelkirsche" Hst. 8 –10 cm, – Süßkirsche "Schneiders Späte" Hst. 7 cm

6.2.2.1. Abweichung vom Pflanzgebot. Die überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Bebauungsplanes sind mit Obstbäumen locker bestanden. Bei Erhalt dieser Obstbäume innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen kann das Pflanzgebot je erhaltenem Obstbaum um 2 St. reduziert werden.

6.2.3.Anlagefrist, Die Anlagefrist zur Pflanzung gem. § 6.2.2. beträgt 2 Jahre nach Baubeginn der Einzelbaumaßnahmen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

§ 1

Gestaltung der Hauptgebäude
gem § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 4 LBauO MV

1. Hauptgebäude sind mit Sattel– oder Krüppelwalm– oder Walmdächern oder Mansarddächern zubauen.

2. Die mögliche Dachneigung erstreckt sich von 45 – 52 Grad .

3. Doppelhäuser sind mit einheitlicher Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung auszuführen.

4. Nebenfirstrichtungen sind zulässig, wenn sie mit gleicher Dachneigung wie das Hauptgebäude ausgeführt werden.
5. Dachaufbauten sind nur in Form von Dachgauben zulässig. Die Länge der Dachgauben darf die Hälfte der Länge einer Dachseite nicht überschreiten. Die Fensterhöhe darf höchstens 1,25 m und die Fußvorlage (Abstand zwischen Traufe und Gauben im Bereich der Dachfläche) mindestens drei Pfannenreihen betragen.

6. Der First ist immer über die Langseite der Hauptgebäude zuführen.

7. Garagen und Nebengebäude sind mit Flachdächern oder eine dem Wohnhaus angepaßte Dachform zu bauen. Die Firsthöhe darf nicht mehr als 6,00 m über dem Erdgeschoßfußboden liegen.

8. Außenwände sind als verklinkerte oder verputzte Mauerflächen auszuführen, oder als Fachwerkhäuser. Im Giebeldreieckbereich sind Holzverkleidungen in untergeordneter Form möglich.

9. Dachvorsprünge bis zu 40 cm an den Giebeln und 60 cm an den Traufen sind erlaubt. Dies gilt nicht für Terrassen und Eingangsüberdachungen.

§ 2

Einfriedungen

1. Werden Einfriedungen errichtet, so drüfen sie an der Straßenfront nicht höher als 1,00 m sein. Seitlich und rückwärtig dürfen sie nicht höher als 1,25m sein. Die Bodendielen oder Sockel müssen mindestens 10 cm und dürfen nicht höher als 30 cm über Gehsteig– bzw. Straßenhinterkante errichtet werden.

2. Zur freien Landschaft hin, dürfen Sockel oder Borddielen nicht eingebaut werden.

III. Hinweise

§ 1

Bodendenkmäler

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodendenkmale betroffen, jedoch könnten hierbei jederzeit archäologische Funde entdeckt werden. Der Beginn der Erdarbeiten muß 2 Wochen vorher dem Landesamt für Bodendenkmalspflege angezeigt werden. Werden "unvermutet" Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. DSchG §1 Abs. 2 unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
Bodendenkmale sind gem. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg–Vorpommern (Gvbl. Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff. DSchG M–V) § 2 Abs. 1 und 5 Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen und der von ihm geschaffenen Kulturlandschaft von Bedeutung ist.

§ 2

Versickerung von Niederschlagswasser

Soweit der Baugrund es zuläßt, muß das nicht verunreinigte Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücken dezentral versickert werden. Die öffentlichen Fußwege sind in einer wassergebundenen Bauweise auszuführen.

IV. Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.6.95. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 26.6.95. bis zum 17.7.95. erfolgt.

Klein Trebbow, den 13.8.97 — [Siegel] — Die Bürgermeisterin

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Klein Trebbow, den 13.8.97 — [Siegel] — Die Bürgermeisterin

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 12.3.97 durchgefhrt worden.

Klein Trebbow, den 13.8.97 — Siegel — Die Bürgermeisterin

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.5.97 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Klein Trebbow, den 13.8.97 — Siegel — Die Bürgermeisterin

5. Die Gemeindevertretung hat am 21.5.97 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Klein Trebbow, den 13.8.97 — Siegel — Die Bürgermeisterin

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 3.6.97... bis zum 4.7.97.. während folgender Zeiten nach 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Montag	8.30 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.30 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.30 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.30 – 11.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 26.5.97 bis zum 11.7.97 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Klein Trebbow, den 13.8.97 — Siegel — Die Bürgermeisterin

7. Der katastermäßige Bestand am 15.8.97 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Mastab 1 : 4000. vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Wittenförden, den 15. AUG. 1997 — Siegel — ~~Der Katasteramtsleiter~~ öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 30.7.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Klein Trebbow, den 13.8.97 — [Siegel] — Die Bürgermeisterin

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.

Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie der Begründung, in der Zeit vom .... bis zum .... während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom .... bis zum .... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Montag	8.30 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.30 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.30 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.30 – 11.00 Uhr

Klein Trebbow, den ....

Siegel — Die Bürgermeisterin

10. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.5.97 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Klein Trebbow, den 13.8.97 — [Siegel] — Die Bürgermeisterin

11. Nach einer erneuten Auslegung hat die Gemeindevertretung die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am .... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Klein Trebbow, den ....

Siegel — Die Bürgermeisterin

12. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am 30.7.97 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 30.7.97 gebilligt.

Klein Trebbow, den 13.8.97 — [Siegel] — Die Bürgermeisterin

13. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 29.9.97.. Az. IV.612.-schh/ma. mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Klein Trebbow, den 23.9.99 — [Siegel] — Die Bürgermeisterin

14. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 8.9.99 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg vom IV.61.2.. Az schh/ma bestätigt.

Klein Trebbow, den 02.12.99 — Siegel — Die Bürgermeisterin

15. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Klein Trebbow, den 02.12.99 — Siegel — Die Bürgermeisterin

16. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und ber den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 02.12.99 in der Zeit vom 11.11.99.... bis zum 29.11.99 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens– und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 30.11.99. in Kraft getreten.

Klein Trebbow, den 02.12.99 — Siegel — Die Bürgermeisterin